

Geschäftsbedingungen für die Belieferung und den Verkauf von Ebersperma und Leistungen der Schweinebesamung

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind für alle Rechtsgeschäfte aus Spermalieferungen und Leistungen im Rahmen der Schweinebesamung zwischen dem Mitteldeutschen Schweinezuchtverband e. V. (nachfolgend MSZV genannt) und seinen Mitgliedern und Kunden (nachfolgend Tierhalter genannt) gemäß § 9 Abs. 8 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Januar 1998 (BGBl Teil I, Seite 145) verbindlich.

2. Spermaabgabe

Der MSZV liefert Sperma von eigenen Ebern und von Ebern anderer Stationen bzw. anderen Organisationen nur an Halter von zu besamenden Tieren, die außerordentliches oder ordentliches Mitglied des MSZV sind sowie an Vertragspartner.

Die Auslieferung erfolgt nur an Personen, die vom Tierhalter zur Abnahme ermächtigt sind.

Der Tierhalter übernimmt mit der Spermaabgabe die Verpflichtung, das durch den MSZV zu liefernde Sperma entsprechend den Empfehlungen des MSZV zur Lagerung, zum Transport, zur Aufbereitung und zur Insemination zu behandeln und nur zur Besamung von Tieren seines eigenen Bestandes zu verwenden.

Die Besamung ist nur von Personen durchzuführen, die die erforderliche Befähigung entsprechend § 9 Abs. 8 Ziff. 2 des Tierzuchtgesetzes nachweisen können.

Der MSZV garantiert, dass das aus Eigenerzeugung gelieferte Sperma nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen gewonnen, aufbereitet, konserviert, zwischengelagert und transportiert wird und die für die Befruchtungsfähigkeit erforderliche Mindestanzahl an vorwärtsbeweglichen Spermien enthält.

Leistungsort für die Lieferung von Ebersperma sowie Besamungshilfsmitteln ist der zwischen den Partnern vereinbarte Ort der Spermaübergabe.

Die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung des Spermas gilt mit der Abnahme desselben am Leistungsort als vollzogen (wenn die Anlieferung in der vereinbarten Zeitspanne realisiert wurde).

Der Empfänger bestätigt die Übernahme des Spermas auf dem Lieferschein. Geschieht dies nicht, gelten Lieferschein zuzüglich der Tourenabrechnung der Spermaauslieferung als Beweis für ordnungs- und bestellgerechte Belieferung.

Nach ordnungsgemäßer Übergabe bzw. Hinterlegung geht das Risiko für das Sperma voll auf den Tierhalter über. Eine Haftungspflicht für Verlust, Qualitätsminderung und Unvollständigkeit der Leistung durch den MSZV besteht ab Übergabe/Hinterlegung nicht mehr.

3. Empfangskontrolle

Der Empfänger sollte bei Entgegennahme des Spermas eine Empfangskontrolle durchführen, die bei Direktzustellung mit dem Beauftragten des MSZV gemeinsam vorzunehmen ist. Die Empfangskontrolle hat zu beinhalten:

- Vollständigkeit der Lieferung
- Ordnungsmäßigkeit der Verpackung und Unversehrtheit der Lieferung
- Temperatur des Spermas

Steht der Empfänger zur Empfangskontrolle nicht zur Verfügung gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.

Mängelanzeigen sind unmittelbar nach Erhalt der Lieferung geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Stunden.

Der MSZV garantiert:

Ersatzleistungen innerhalb des vereinbarten Liefertages bei fristgemäßer Mängelanzeige.

Bei nicht fristgemäßer Mängelanzeige besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung innerhalb des vereinbarten Liefertages.

Bei Ersatzleistung besteht, sofern es sich um Ebersperma handelt, aufgrund des biologisch bedingten Unvermögens kein Anspruch auf Sperma des gleichen Ebers. Der Anspruch auf Ersatzleistungen bezieht sich lediglich auf Sperma von Ebern der gleichen Rasse/Konstruktion und der gleichen züchterischen Qualitätsstufe.

Bei Mängeln bei der Spermaauslieferung aus Drittstationen besteht nur in soweit Anspruch auf Ersatzlieferung am gleichen Tag, soweit diese objektiv organisatorisch am gleichen Tag zu gewährleisten ist.

Über eine Ersatzleistung mit Sperma von Ebern des MSZV entscheidet der Tierhalter.

Ansprüche gegenüber dem MSZV durch den Tierhalter können nur insoweit geltend gemacht werden, wie der Mangel der Lieferung durch den MSZV verschuldet wurde.

4. Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte Sperma bzw. dessen Entgeltgegenwert bleibt bis zur vollen Bezahlung des Lieferpreises und der damit in Zusammenhang stehenden Gebühren und Forderungen Eigentum des MSZV.

5. Gewährleistung und Haftung

Die Angaben im Katalog zu den einzelnen Ebern erfolgen nach bestem Wissen und dem jeweiligen Erfahrungsstand des MSZV.

Katalogmäßig beschriebene Eigenschaften von Ebern und Nachzuchten werden nicht zugesichert im Sinne des Gewährleistungsrechtes.

Für den Erfolg der Besamung wird keine Garantie übernommen. Das Erfolgsrisiko bleibt beim Besteller.

Der MSZV haftet im Übrigen nur für grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Bei der Lieferung von Sperma beschränkt sich die Gewährleistungspflicht auf Ersatzleistung, sofern der Mangel durch den Tierhalter fristgemäß angezeigt wurde, darüber hinausgehende Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

6. Spermagebühren

Die Gebühren für die Lieferung von Sperma werden gesondert veröffentlicht und allen Tierhaltern des Tätigkeitsbereiches sowie allen Verbandsmitgliedern zugesandt. Gebührenänderungen bleiben im laufenden Geschäftsjahr vorbehalten.

Die Gebührenfestlegung bei Sperma von Drittstationen, das im Auftrage des Tierhalters bezogen wurde, erfolgt unter Wahrung der Festlegung des Tierzuchtgesetzes.

Die Spermagebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und beinhalten den Anspruch auf züchterische Betreuung zu den Kreuzungsverfahren sowie zum Ebereinsatz.

Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung ohne jeglichen Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können zu dem banküblichen Zinssatz Verzugszinsen als auch Mahngebühren erhoben werden.

Bei auftretenden Zahlungsverstößen können künftige Spermalieferungen von einer sofortigen Begleichung der Verbindlichkeiten abhängig gemacht werden.

7. Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Mit der ersten Bestellung erkennt der Abnehmer die Geschäftsbedingungen für die Belieferung und den Verkauf von Ebersperma und Leistungen der Schweinebesamung des MSZV unwiderruflich an.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand zur Entscheidung von Streitigkeiten ist Chemnitz.